



Markt Schneeberg

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 25.09.2013
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:05 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

---

### **Anwesenheitsliste**

#### **Vorsitzende/r**

Kuhn, Erich - 1. Bgm.

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Blatz, Helga  
Dolzer, Ralf  
Dumbacher, Otmar  
Haas, Thomas - 3. Bgm.  
Kuhn, Dietmar  
Lausberger, Kurt  
Loster, Marita  
Ort, Hubert  
Pfeiffer, Bernhard  
Speth, Margarete  
Wöber, Ralf

#### **Schrittführer/in**

Grießer, Heinz-Peter

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Repp, Kurt - 2. Bgm.

aus beruflichen Gründen

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 903 Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Sommerberg" - Billigungs- und Auslegungsbeschluß
- 904 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung
- 905 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der "Odenwaldallianz" im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILEK)
- 906 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 906.1 Erneuerung der Kreisstraße von Hambrunn bis zur Landesgrenze durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg
- 906.2 Sauberhaltung des Marsbaches
- 906.3 Schulverband - Generalsanierung der Grundschulturnhalle
- 906.4 Verwendung des Grundschulgebäudes in Schneeberg
- 906.5 Bürgerfragestunde: Ausbau der Zufahrt zum Pfarrhaus in Schneeberg
- 906.6 Bürgerfragestunde: Austausch von Kanaldeckeln in der Hauptstraße

1. Bürgermeister Erich Kuhn eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 06.09.2013 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Gemeinderat Dietmar Kuhn bittet darum, dass ihm die vom Markt Schneeberg an die Gemeinderatsmitglieder ausgereichten Unterlagen künftig nicht mehr elektronisch, sondern auf Papier auf dem Postweg zugesandt werden.

Bürgermeister Kuhn beglückwünscht zu Beginn der Gemeinderatssitzung Gemeinderätin Marita Loster zu deren 60. Geburtstag und dankt ihr für die gute, konstruktive und zuweilen kritische Mitarbeit im Marktgemeinderat und den übrigen Gremien. Als äußeres Zeichen des Dankes überreicht er ihr ein Geldgeschenk und einen Blumenstock.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 903    Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Sommerberg" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 06.09.2013, lfd.Nr. 889)*

In der vorangegangenen Sitzung am 06.09.2013 wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die lt. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum o.g. Bebauungsplanentwurf beschlussmäßig abgehandelt (siehe Nrn. 889.1 bis 889.16).

Zwischenzeitlich wurde die vom Landratsamt Miltenberg geforderte Schallimmissionsprognose "Verkehrsrgeräusche" durch das Büro Wölfel, Würzburg, ausgearbeitet. Das Gutachten ergibt eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte in der Nacht um 1 dB(A) im Bereich der unteren Häuserzeile, was als verträglich anzusehen ist.

Die beschlossenen Änderungen wurden zwischenzeitlich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Dieser kann nun gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Der Auslegungszeitraum wird für die Zeit vom 07.10.2013 bis 08.11.2013 festgelegt.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass lt. Aussage von Herrn Martin Starauschek der schräge Teil des im Eigentum von Burkard Niesner stehenden Grundstückes Fl.Nr. 2900/1 (Teilfläche des früheren Wendeplatzes in der Bergstraße) als Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Um hier eine Regelung herbeizuführen, müsste das Grundstück Fl.Nr. 2900/1 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

**Beschluss:**

Das Grundstück Fl.Nr. 2900/1 wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Der Marktgemeinderat Schneeberg billigt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf "Erweiterung Sommerberg" mit der Begründung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Unterlagen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und der Schallimmissionsprognose "Verkehrsgerausche" in der Fassung vom 25.09.2013 und beschließt, die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.10.2013 bis 08.11.2013 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

<b>TOP 904 Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung</b>
--

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 12.09.2012, lfd.Nr. 734)*

In Verbindung mit den Arbeiten für die Vermögensbuchführung hat die Röder-Kommunalberatung GmbH, Veitshöchheim, vor kurzem die aktualisierte Gebührenkalkulation für die gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung vorgelegt.

Mit dem Jahre 2012 begann für beide Einrichtungen ein neuer (dreijähriger) Kalkulationszeitraum, auf den die Höhe der derzeit gültigen Benutzungsgebühren abgestellt wurde. In beiden Kalkulationen wurden nun den ursprünglichen Planungswerten die neuen Ist-Abrechnungswerte aus der Jahresrechnung 2012 sowie die aktuellen Planungswerte aus der mittelfristigen Finanzplanung des diesjährigen Haushaltsplanes gegenübergestellt.

Legt man diese Werte nunmehr den Gebührenkalkulationen zugrunde, errechnet sich ein Gebührenbedarf in Höhe von 3,18 € pro cbm Verbrauchsmenge für die Wasserversorgung (derzeitige Gebühr: 2,60 €/cbm) und von 3,23 € pro cbm Einleitungsmenge für die Entwässerung (derzeitige Gebühr: 2,70 €/cbm).

Vom Grundsatz her bleiben die Gebührenvorkalkulationen und damit die derzeitigen Benutzungsgebührensätze bei beiden Einrichtungen unverändert bis zum Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraumes (2014) bestehen. Nur bei wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen wäre eine neue Gebührenkalkulation aufzustellen und die Gebühren gegebenenfalls neu festzusetzen.

Die Kalkulationen weisen auf den ersten Blick einen erheblichen Gebührenmehrbedarf bei beiden Einrichtungen aus. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass der Mehrbedarf im Bereich der Wasserversorgung aus der Deckung aufgelaufener Fehlbeträge aus Vorjahren resultiert, welche sich nunmehr aufgrund der Darstellung in der Gebührenkalkulation auf die (kurze) Restlaufzeit des aktuellen Kalkulationszeitraumes konzentrieren. Ohne die Berücksichtigung dieser Fehlbeträge wäre im vergangenen Jahr trotz der angefallenen hohen Unterhaltungskosten für das Leitungsnetz und trotz der gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegenen Verbrauchsmenge lediglich ein Defizit in Höhe von etwa 8.000 € entstanden.

Bei der Entwässerungseinrichtung zeichnet sich die gleiche Problematik ab. Hinzu kommen hierbei erhebliche jährliche Schwankungen bei den Betriebskosten im Bereich des Abwasserzweckverbandes Main-Mud, die im Wesentlichen durch die Höhe der vom Verband zu zahlenden jährlichen Abwasserabgabe und dem Umfang der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an den gemeindlichen Regenüberlaufbecken und Kanalleitungen beeinflusst werden. Unter diesen Umständen sind keine wesentlichen unvorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen ersichtlich, die eine sofortige Gebührenneukalkulation erforderlich machen.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraumes im nächsten Jahr eine neue Gebührenkalkulation aufzustellen, die neben der Berücksichtigung aufgelaufener Fehlbeträge auch eine Überarbeitung und Aktualisierung der jeweiligen Zeitanteile bei den Verwaltungskosten sowie eine vorausschauende Betrachtung möglicher Veränderungen bei den kalkulatorischen Kosten über den gesamten Kalkulationszeitraum beinhaltet.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Eine Änderung der Verbrauchsgebührensätze ist lt. Schreiben der Röder-Kommunalberatung vom 05.09.2013 derzeit nicht erforderlich.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0**

<b>TOP 905 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der "Odenwaldallianz" im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILEK)</b>
--

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 17.10.2012, lfd.Nr. 0745)*

Im Herbst vergangenen Jahres hat der Marktgemeinderat der Erstellung eines Konzeptes zur Integrierten Ländlichen Entwicklung zugestimmt. Neben dem Markt Schneeberg streben sechs weitere Kommunen (Amorbach, Miltenberg, Kirchzell, Weilbach, Rüdenu und Laudenbach) die Vertiefung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit an. Die Aufgaben, Ziele, Grundsätze, Organisation und Finanzierung dieser Arbeitsgemeinschaft sind in dem nachstehenden Öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf geregelt, über dessen Beitritt der Marktgemeinderat Schneeberg heute beschließen muss.

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**über die Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft  
gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**

zwischen

1. **Stadt Amorbach**, Kellereigasse 1, 63936 Amorbach,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Schmitt,
2. **Stadt Miltenberg**, Engelsplatz 69, 63897 Miltenberg,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Joachim Bieber,
3. **Marktgemeinde Kirchzell**, Hauptstraße 19, 63931 Kirchzell,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Stefan Schwab,

4. **Marktgemeinde Schneeberg**, Amorbacher Straße 1, 63936 Schneeberg,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Erich Kuhn,
5. **Marktgemeinde Weilbach**, Hauptstraße 59, 63937 Weilbach,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Kern,
6. **Gemeinde Laudenschbach**, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernd Klein,
7. **Gemeinde Rüdenschbach**, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Udo Käsmann

wird folgendes vereinbart:

## PRÄAMBEL

Die Rahmenbedingungen für ländlich strukturierte Kommunen haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. In Zeiten weiter fortschreitender Globalisierung und Internationalisierung aller Lebensbereiche ist zu hinterfragen, ob und wie sich veränderte internationale Rahmenbedingungen auf die regionale Identität im Flächenland Bayern und im Besonderen im Bereich der interkommunalen „Odenwaldallianz“ auswirken. Die Entwicklung von Gemeinden und Regionen untersteht ständigen Veränderungen und Neuerungen in den sozialen, ökonomischen und technologischen Bereichen. Sie bleiben nicht ohne Auswirkung auf das Dorfbild und das Dorfleben. Der zukünftige Flächenbedarf für Wohnbebauung und Gewerbe, die Entwicklung der Altortbereiche, eine ausreichende Nahversorgung und gute Infrastruktur sowie ein möglicher Einsatz von erneuerbaren Energien sind beispielhafte Themen einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung.

Neben dem demographischen Wandel mit zunehmender Überalterung der Bevölkerung und innerörtlichen Leerständen sind die Verschlechterung der Infrastruktur durch schließende Geschäfte und damit einhergehendem Funktionsverlust der Ortskerne, die Sicherung der ärztlichen Versorgung sowie die bessere gemeinsame Vermarktung und die Energiewende die derzeit bestimmenden Themen in den beteiligten Gemeinden. Die Ziele, welche in der „Odenwaldallianz“ verfolgt werden, sind u.a. Einsparmöglichkeiten zu erschließen und Projekte, die man alleine nicht realisieren kann, gemeindeübergreifend zu planen und auszuführen. Im Interesse der Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit und der Steigerung der Solidarität unter den Odenwaldgemeinden sowie der optimalen Ausnutzung von Synergieeffekten soll ebenfalls im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) das Handlungsfeld „öffentliche Daseinsvorsorge“ (DV) bearbeitet werden.

Die beteiligten Gemeinden bilden mit dieser (einfachen) Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Art. 4 KommZG die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit in ausgewählten Themengebieten. Beginnend wird diese Zusammenarbeit mit der Unterzeichnung der Arbeitsgemeinschaft am Donnerstag, den 26.09.2013. Danach wird man sich im Rahmen der Bürgermeisterrunde und den zuständigen Kommunalgremien über weitere Punkte der Zusammenarbeit verständigen. Um die kontinuierliche Fortset-

zung der bereits eingeleiteten und noch zu verabredenden Maßnahmen auf Dauer sicher zu stellen, wird eine (einfache) Arbeitsgemeinschaft zu den nachfolgenden Bedingungen gebildet.

## **§ 1**

### **Name, Zweck und Sitz**

1. Die Kommunen Amorbach, Miltenberg, Kirchzell, Schneeberg, Weilbach, Laudенbach und Rüdenu bilden die einfache Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Odenwaldallianz“.
2. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortbedingungen, die Attraktivität und die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Region zu sichern und zu steigern.
3. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Stadt Amorbach. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2**

### **Aufgaben, Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit**

1. Die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft werden unter Mitwirkung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken sowie der Regierung von Unterfranken – Sachgebiet Städtebau - ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) einschl. einer vertiefenden Untersuchung zur Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge an den demographischen Wandel (DV) auf Basis eines zu erarbeitenden gemeinsamen Leistungsprofils für die Region der „Odenwaldallianz“ in Auftrag geben. Im ILEK/DV sollen Maßnahmen und Projekte beschrieben werden, die nach eigener Entscheidung zügig zum Wohle der Region umgesetzt werden sollen.
2. Ziel aller Maßnahmen und Projekte bleibt dabei eine ausgewogene Entwicklung des Raumes der interkommunalen Allianz anzustreben und die dazu erforderlichenfalls neuen Initiativen – wie sie im ILEK/DV empfohlen werden – in Gang zu setzen. So soll das Gebiet der interkommunalen Allianz wirtschaftlich entwickelt, ein verbessertes soziales und kulturelles Wohnumfeld für die dort lebenden Bürger geschaffen und die Position der Region als Bestandteil des südlichen Landkreises Miltenberg gestärkt werden.
3. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist ferner, den Menschen in der Region mehr Lebensqualität zu vermitteln und Vorsorge für eine zukunftsfähige Entwicklung und Existenzsicherung zu treffen.
4. Unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verantwortung arbeiten die beteiligten Gebietskörperschaften vertrauensvoll zusammen.

5. Alle notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele werden von der Arbeitsgemeinschaft im Einzelfall geschaffen und verabredet.

### **§ 3 Organe**

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

- a) Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft (§ 4) und
- b) Sprecher der Arbeitsgemeinschaft (§ 5).

Zur Beschreibung der einzelnen Zielsetzungen und deren Umsetzung kann die Arbeitsgemeinschaft beratende Arbeitskreise einrichten.

### **§ 4 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die jeweiligen ersten Bürgermeister der in § 1 Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften bilden den Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:
  - a) Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft (§ 4 und § 5), der den Vorsitz führt und benennt gleichzeitig einen Stellvertreter.
  - b) Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft trifft alle wesentlichen die Arbeitsgemeinschaft betreffende inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zur Umsetzung des ILEK/DV und der gemeinsamen Ziele der Arbeitsgemeinschaft.
  - c) Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft regelt die Schaffung und Aufgabenfelder von ggf. einzusetzenden Arbeitskreisen.
3. Die Grundsätze des Geschäftsgangs sind:
  - a) Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.
  - b) Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Anwesenheitsmehrheit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Vertreters im Sinne von § 4 Nr. 1 gelten die üblichen kommunalrechtlichen Vertretungs- und Delegationsregelungen des Art. 39 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).
  - c) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Beteiligten zuzuleiten ist. Diese können binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich dem Inhalt widersprechen. Geschieht dies nicht, gilt die Niederschrift als genehmigt.



## **§ 5**

### **Sprecher der Arbeitsgemeinschaft, Einberufung der Sitzung**

1. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er vollzieht insbesondere die Beschlüsse des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft führt den Vorsitz im Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Tagesordnung der Sitzung vor und lässt diese zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft schriftlich rechtzeitig zukommen. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung ist den einzelnen Gemeinden so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine ortsübliche Bekanntmachung möglich ist.
3. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft trägt für die Fertigung der Niederschrift Sorge.

## **§ 6**

### **Arbeitskreise**

1. Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft kann unter Vorgabe inhaltlicher und organisatorischer Einzelheiten Arbeitskreise einrichten.
2. Einem Arbeitskreis wird ein bestimmter Themen- oder Aufgabenbereich übertragen. Er berät und erarbeitet Beschlussvorschläge oder Vorschläge für den Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft.
3. Unter den Vorgaben des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft können die Arbeitskreise sachkundige Personen nach ihrem Ermessen beziehen.

## **§ 7**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

1. Der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft beschließt über Maßnahmen, die der Arbeitsgemeinschaft Kosten verursachen, insbesondere für die Erstellung des ILEK/DV, die Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte sowie deren Betrieb.
2. Die Aufteilung der für die Erstellung des ILEK/DV sowie für grundsätzliche Aufgaben des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft anfallenden Kosten erfolgt anteilig nach folgendem Schlüssel:  
  
⇒ 50 % der Gesamtkosten werden gleichmäßig auf die sieben Beteiligten umgelegt.

⇒ 50 % der Gesamtkosten werden auf die Beteiligten aufgeschlüsselt nach der Einwohnerstärke der Hauptwohnsitze (letzte amtliche Ermittlung zum 31.12.) umgelegt.

3. Für die einzelnen Maßnahmen und Projekte ist eine andere Kostenaufteilung möglich. Diese ist vom Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft im Einzelfall zu beschließen.

## **§ 8**

### **Aufhebung, Kündigung und Auseinandersetzung**

1. Eine Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit unter Zustimmung aller Beteiligten möglich.
2. Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst befristet bis zum 31.12.2016 gebildet. Sie wird jeweils ein Jahr fortgeführt, wenn nicht mindestens eine Beteiligte drei Monate vor Ablauf der Frist gegenüber dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft schriftlich erklärt, dass sie aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden will. In diesem Fall haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten darüber zu beschließen, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
3. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 26.09.2013 in Kraft.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dazu gehört auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Amorbach, den 26.09.2013**

Für die  
**Stadt Amorbach**

Peter Schmitt  
1. Bürgermeister

Für die  
**Stadt Miltenberg**

Joachim Bieber  
1. Bürgermeister

Für die  
**Marktgemeinde Kirchzell**

Stefan Schwab  
1. Bürgermeister

Für die  
**Marktgemeinde Schneeberg**

Erich Kuhn  
1. Bürgermeister

Für die  
**Marktgemeinde Weilbach**

Bernhard Kern  
1. Bürgermeister

Für die  
**Gemeinde Laudenberg**

Bernd Klein  
1. Bürgermeister

Für die  
**Gemeinde Rüdenau**

Udo Käsmann  
1. Bürgermeister

Bürgermeister Kuhn stellt den Vertrag vor und gibt kurze Erläuterungen zu dessen Inhalt. Bezüglich § 7 des Vertragsentwurfes (Deckung des Finanzbedarfs) weist er zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hin, dass die Beschlussfassung über finanzielle Mittel im Ausschuss grundsätzlich im Rahmen der Gemeindeordnung und der jeweiligen Geschäftsordnung der Kommunen (siehe hierzu § 10 der Geschäftsordnung des Marktes Schneeberg) und ggf. vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates erfolgt.

Die Entscheidung über einen Beitritt ist dringlich, da die Vertragsunterzeichnung für die Arbeitsgemeinschaft „Odenwaldallianz“ bereits morgen im Beisein von Regierungsvizepräsident Dr. Andreas Metschke, dem Behördenleiter des Amtes für Ländliche Entwicklung, Herrn Ottmar Porzelt, Herrn Landrat Roland Schwing, sowie der beteiligten Bürgermeister vorgesehen ist.

Am 13. November 2013 trifft sich die Lenkungsgruppe, und am 26. November 2013 ist um 19.00 Uhr eine Auftaktveranstaltung im Refektorium des Fürstlich Leiningenschen Schlossgebäudes in Amorbach geplant.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft (genannt „Odenwaldallianz“) gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zwischen den Städten Amorbach und Miltenberg, den Marktgemeinden Kirchzell, Schneeberg und Weilbach, sowie den Gemeinden Laudenschachen und Rüdenschachen zu.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2**

<b>TOP 906 Informationen - Anregungen - Anfragen</b>
--

<b>TOP 906.1 Erneuerung der Kreisstraße von Hambrunn bis zur Landesgrenze durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg</b>
---

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 06.09.2013, lfd.Nr. 902.4)*

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mitgeteilt, dass die Arbeiten für die Erneuerung der Kreisstraße MIL 9 an die Firma Stolz-Bau vergeben wurden. Die Arbeiten sollen Mitte Oktober 2013 durchgeführt werden. Die Straße wird mit einer neuen Asphaltdecke von 10 cm überzogen, die Bankette werden beidseitig standfester errichtet und die Einmündungen in die Waldwege verbessert.

Zur Durchführung der Asphaltarbeiten wird die Straße für ca. zwei Tage komplett gesperrt sein. Die betroffenen Anwohner werden rechtzeitig über die geplanten Arbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen informiert.

<b>TOP 906.2 Sauberhaltung des Marsbaches</b>
---

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 19.07.2013, lfd.Nr. 882.7)*

Gemeinderat Wöber teilt mit, dass das Bachbett des Marsbaches im Zuge der Säuberungsmaßnahmen nur bis zum Anwesen Götzingen ausgemäht wurde und noch etliche Anlandungen vorhanden seien.

Bürgermeister Kuhn erklärt, dass es aufgrund der Erkrankung des Bauhofmitarbeiters Jürgen Mairon nicht möglich war, die Mäharbeiten fortzusetzen. Bezüglich der Entfernung der vorhandenen Anlandungen habe er sich bereits mit Herrn Flussbaumeister Markus Wirth vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in Verbindung gesetzt.

**TOP  
906.3**

### **Schulverband - Generalsanierung der Grundschulturnhalle**

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 06.09.2013, lfd.Nr. 890)*

Gemeinderat Lausberger äußert sich zu den während einer Sitzung des Amorbacher Stadtrats von Bernd Schötterl gegen seine Kritik bezüglich der Sanierung der Grundschulturnhalle vorgebrachten Einwände. Wenn Schötterl dabei behauptete, alle Einsparpotenziale seien geprüft worden, dann frage er sich, von wem? Zudem stehe es in einer Demokratie jedem Gemeinderat zu, sich frei zu äußern und Kritik zu üben, auch wenn das dem einen oder anderen nicht gefällt. Im Übrigen erinnert Kurt Lausberger daran, dass die Entscheidung für die Durchführung der Sanierung der Schulturnhalle im Schneeberger Gemeinderat einstimmig getroffen wurde.

**TOP  
906.4**

### **Verwendung des Grundschulgebäudes in Schneeberg**

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 06.09.2013, lfd.Nr. 891.5)*

Gemeinderat Dumbacher fragt nach, wie es mit der Nutzung des Grundschulgebäudes in Schneeberg weiter geht, nachdem er erfahren hat, dass die Kirchzeller Grundschüler, die das Gebäude derzeit nutzen, nach den Weihnachtsferien wieder in ihr eigenes Schulgebäude nach Kirchzell zurückkehren.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Schulverband während der Belegung durch die Kirchzeller Grundschulklassen das Nutzungsverhältnis des Gebäudes im bisherigen Umfang weitergeführt hat. Nach deren Weggang muss das Grundschulgebäude vom Schulverband an den Markt Schneeberg übergeben werden. Es gab bereits vielfältige Bemühungen um eine Weiterverwendung des Gebäudes, welche alle bislang erfolglos blieben. Auch die Erwartungen an eine gewerbliche Nutzung haben sich nicht erfüllt. Bürgermeister Kuhn könnte sich vorstellen, dass die künftige Nutzung dieses Gebäudes einmal ein Thema für ILEK im Bereich des Leerstandsmanagements werden könnte. Ganz einfach dürfte das jedoch nicht sein, da das Gebäude schon 50 Jahre alt ist und bislang keine Generalsanierung daran stattgefunden hat.

Gemeinderat Wöber fordert dazu auf, bezüglich einer Beurteilung der Gebäudesubstanz den Bauausschuss zu einer Sondersitzung einzuladen. Dabei sollten kompetente Fachleute hinzugezogen werden.

Dieser Vorschlag findet breite Zustimmung innerhalb des Gremiums.

**TOP  
906.5**

### **Bürgerfragestunde: Ausbau der Zufahrt zum Pfarrhaus in Schneeberg**

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 06.09.2013, lfd.Nr. 891.7)*

Herr Wolfgang Brauch, Hauptstraße 5, Schneeberg, erkundigt sich nach dem Umfang des vorgesehenen Ausbaus der Zufahrt zum Pfarrhaus in Schneeberg.

Bürgermeister Kuhn erläutert, dass beabsichtigt sei, das Pfarrhaus zu sanieren und im dortigen Bereich Parkmöglichkeiten und einen Wendepplatz für die Anlieger und Besucher zu schaffen. Hierzu solle die Zufahrt als öffentlicher Weg gewidmet werden.

Herr Brauch befürchtet, dass der Zufahrtsweg dadurch aufgewertet wird und die Anlieger später an den Kosten der Erschließung beteiligt werden. Seiner Meinung nach sei die derzeitige Situation völlig ausreichend, und es würde genügen, den Weg im momentanen Zustand zu erhalten.

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 15.06.2012, lfd.Nr. 692.6)*

Herr Wolfgang Brauch, Hauptstraße 5, Schneeberg, wünscht den Austausch von 2 Kanaldeckeln in der B 47 vor seinem Anwesen mit betonbewehrtem Material. Die in diesem Bereich verbauten Kanalschachtoberanteile verursachen beim Überfahren von Pkw's sehr starke Geräusche und wirken insbesondere in den Nachtstunden störend.

Der Vorsitzende erklärt, dass beim Einbau der geräuscharmen Asphaltdecke bereits die modernsten Kanaldeckel installiert wurden. Durch einen Austausch könne nicht gewährleistet werden, dass das Abrollgeräusch vollständig verschwindet.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Erich Kuhn um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Erich Kuhn  
1. Bürgermeister



Heinz-Peter Grieser  
Schriftführer/in